

Bundesgesetz über Massnahmen zur Erleichterung der Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 98 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2013²,
beschliesst:*

Art. 1 Ermächtigung der Banken zur Kooperation

¹ Die Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934³ werden ermächtigt, allen Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Zusammenarbeit der Banken mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Bereinigung des Steuerstreits ergeben.

² Von der Ermächtigung miterfasst sind Informationen zu Geschäftsbeziehungen, die einen Bezug zu einer US-Person gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 26 des Abkommens vom 14. Februar 2013⁴ zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA⁵ haben, unter Einschluss der Namen und der Funktionen von Personen, die innerhalb der Bank solche Geschäftsbeziehungen organisiert, betreut oder überwacht haben, sowie von Dritten, die für solche Geschäftsbeziehungen in ähnlicher Weise tätig waren.

³ Von der Ermächtigung nicht miterfasst sind Kundendaten sowie Kontoinformationen. Die Banken sind jedoch ermächtigt, den Vereinigten Staaten von Amerika die für ein Ersuchen gemäss Artikel 26 des Abkommens vom 2. Oktober 1996⁶ zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und dem Protokoll vom 23. September 2009⁷ zur Änderung des Abkommens notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Schutz der Bankmitarbeitenden und Dritten

¹ Jede Bank, die Verpflichtungen nach Artikel 1 nachkommt, sorgt für einen höchstmöglichen Schutz ihrer Mitarbeitenden. Die Banken und die Personalverbände schliessen zu diesem Zweck Vereinbarungen ab.

1 SR 101

2 BBl 2013 3947

3 SR 952.0

4 BBl 2013 3243

5 Foreign Account Tax Compliance Act

6 SR 0.672.933.61

7 BBl 2010 247; von der Schweiz ratifiziert, aber noch nicht in Kraft.

² Eine Vereinbarung muss:

- a. Informationspflichten vorsehen, welche die betroffenen Mitarbeitenden im Voraus über Umfang und Art der zu übermittelnden Dokumente sowie über den Zeitraum, aus dem sie stammen, in Kenntnis setzen;
- b. den Mitarbeitenden die Möglichkeit einräumen, Auskunft über sämtliche sie betreffende Dokumente zu erhalten;
- c. die arbeitsvertragsrechtlichen Fürsorgepflichten näher darlegen und namentlich die Übernahme der Anwaltskosten zur Wahrung der Interessen der Mitarbeitenden vorsehen;
- d. eine Härtefallregelung für Mitarbeitende vorsehen, die durch die Einhaltung der Verpflichtungen von Artikel 1 in eine persönlich, finanziell oder wirtschaftlich schwierige Situation geraten;
- e. einen Schutz vor Diskriminierung vorsehen, nach welchem Banken namentlich darauf verzichten, Stellenbewerbern Fragen zur Betroffenheit durch Datenlieferungen an die amerikanischen Behörden zu stellen;
- f. einen Schutz vor Entlassung vorsehen, wenn eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zu einer US-Person eine Diskriminierung glaubhaft macht.

³ Beabsichtigt eine Bank, Verpflichtungen nach Artikel 1 nachzukommen, von denen Mitarbeitende betroffen sind, ist sie verpflichtet, vorgängig einer Vereinbarung beizutreten.

⁴ Beabsichtigt eine Bank, Verpflichtungen nach Artikel 1 nachzukommen, von denen Dritte betroffen sind, ist sie verpflichtet, die Informationspflichten nach Absatz 2 Buchstabe a auch gegenüber diesen Dritten einzuhalten.

Art. 3 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich die Beitrittspflicht nach Artikel 2 Absatz 3 oder die Informationspflicht nach Art. 2 Absatz 4 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt.

² Es tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2014.